Die Steuerprofis
Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Für Sie im Überblick: Wann Sie die Künstlersozialabgabe zahlen müssen

Vergeben Sie Aufträge an Künstler oder Publizisten?

Dazu zählen z. B.:

- Musiker
- darstellende Künstler
- bildende Künstler
- Menschen, die Kunst lehren
- Schriftsteller
- Journalisten
- Menschen, die Publizistik lehren

NEIN → Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

JA ↓

Ist der von Ihnen beauftragte Künstler oder Publizist selbstständig tätig?

Nicht selbstständig tätig sind:

- juristische Personen (wie z. B. UG, GmbH, GmbH & Co. KG)
- Personengesellschaften (wie. z. B. Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften)

NEIN → Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

JA ↓

Zahlen Sie pro Jahr mehr als 1.000 € (netto) an Künstler oder Publizisten?

Die Abgabe entfällt, wenn Ihre Ausgaben im Jahr insgesamt nicht mehr als 1.000 € ohne Umsatzsteuer betragen.

NEIN → Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

JA ↓

Haben Sie mehr als nur einen einmaligen Auftrag erteilt?

Beauftragen Sie Künstler oder Publizisten nicht regelmäßig, sondern nur einmalig, führt das nicht zu einer Abgabepflicht.

NEIN → Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

JA ↓

Sie sind dazu **verpflichtet**, die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG